

Die Z-MVZ-Gründung muss kein
Sprung ins kalte Wasser sein –
fachlicher Beistand hilft.

FAQ zum Thema (Z-)MVZ

RECHT III Der nachfolgende Beitrag ist für alle diejenigen, die sich eine oder mehrere dieser Fragen schon einmal gestellt haben: Was ist eigentlich ein MVZ*? Kann ich ein MVZ auch alleine gründen? Welche Rechtsform darf ich wählen? Wie viele Ärzte benötige ich? Und welche Vorteile hätte ich denn konkret durch die Gründung eines MVZ?



© Jacob Lund – stock.adobe.com

Was ist ein MVZ?

Bei einem MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) handelt es sich um eine ärztlich geleitete und zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung zugelassene Einrichtung, in der mehrere Ärzte unterschiedlicher oder gleicher Fachrichtung ambulant tätig sind. Es ist also zunächst einmal genau wie die klassische Gemeinschaftspraxis eine Form, in der ärztliche Zusammenarbeit organisiert werden kann.

Wer darf überhaupt ein MVZ gründen?

Dies ist in § 95 Abs. 1a SGB V geregelt; gründungsberechtigt sind: zugelassene Ärzte, zugelassene Krankenhäuser, Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, anerkannte Praxisnetze nach § 87b Abs. 2 S. 3 SGB V sowie zugelassene oder ermächtigte gemeinnützige Träger oder Kommunen.

Welche Rechtsform darf das MVZ haben?

Auch dies ist in § 95 Abs. 1a SGB V abschließend geregelt. Ein MVZ darf aktuell nur als Personengesellschaft (GbR), als eingetragene Genossenschaft (eG), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform gegründet werden. Praxisrelevant sind dabei vor allem die GbR und die GmbH. Diese Trägergesellschaften fungieren als Betreiber des MVZ.

Kann ich ein MVZ alleine gründen?

Ja, und zwar in Form einer GmbH. Allerdings ist zu beachten, dass auf der Leistungsebene mindestens zwei Ärzte tätig sein müssen (zwei „Köpfe“ pro MVZ).

Hat das MVZ eine eigene Zulassung?

Ja, für das MVZ ist eine eigene Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu beantragen. Die in dem MVZ tätigen Ärzte können ihre Zulassung entweder behalten (die Zulassung des MVZ „überlagert“ dann die Zulassung des einzelnen Arztes) oder auf selbige zugunsten der Anstellung im MVZ verzichten.

Wie viele Vorbereitungsassistenten dürfen im MVZ tätig sein?

Diese Frage war bis vor Kurzem noch stark umstritten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 12.2.2020 (Az.: B 6 KA 1/19) nun entschieden, dass so viele Vorbereitungsassistenten beschäftigt werden dürfen, wie zahnärztliche Versorgungsaufträge im MVZ wahrgenommen werden – egal, ob durch Vertragszahnärzte oder Angestellte. Damit hob das BSG ein restriktives Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (vom 5.12.2018, Az.: S 2 Ka 77/17) auf, dass nur einen Vorbereitungsassistenten pro MVZ als zulässig erachtete.

